

Promotionsordnung der Juristischen Fakultät

nichtamtliche Fassung vom 16.06.2016

Veröffentlicht in den Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 01.06.2016/Nr. 32, Seiten 832-849, berichtigt durch die Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 16.06.2016/Nr. 36, Seite 1067.

Juristische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 07.03.2016 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 11.05.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.5.2016 die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b) NHG).

Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

1. Voraussetzungen der Promotion

§ 1

(1) Die Juristische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Rechte (Dr. jur.) auf Grund einer Prüfung.

(2) ¹Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder ausgezeichnete Verdienste um die Wissenschaft oder das Recht kann der Doktorgrad ehrenhalber (Dr. jur. h.c.) verliehen werden. ²Für einen solchen Beschluss ist eine Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

§ 2

Die Prüfungsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

2. Annahme als Doktorand(in)

§ 3

(1) ¹Ein vom Fakultätsrat eingesetzter Promotionsausschuss oder, sofern ein solcher Ausschuss nicht eingerichtet ist, die promovierten Mitglieder des Fakultätsrats als Promotionsausschuss beschließen auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden über die Annahme als Doktorand(in). ²Die Annahme als Doktorand(in) setzt voraus:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung;

b) das Bestehen der ersten oder zweiten juristischen (Staats-)Prüfung (Note „vollbefriedigend“ oder besser nach Maßgabe der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981, BGBl. I, S. 1243) in der jeweils gültigen Fassung;

c) eine Betreuungszusage durch ein Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät (§ 14);

d) eine Erklärung über die Sprache der Dissertation (§ 12);

e) eine Erklärung, dass keine entgeltlichen Promotionsvermittler eingeschaltet wurden und dass keine Gründe für eine Entziehung des Doktorgrades (§ 35) vorliegen.

(2) ¹Von dem Erfordernis eines Prädikatsexamens kann in Ausnahmefällen auf Antrag eine Befreiung bewilligt werden. ²Der Befreiungsantrag ist zusammen mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand(in) zu stellen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits einmal ohne Erfolg einer Doktorprüfung unterzogen haben, werden grundsätzlich nicht als Doktorand(in) angenommen. ²Auf Antrag kann aus wichtigem Grund eine Annahme erfolgen.

§ 4

(1) ¹Als Ersatz für die erste juristische (Staats-)Prüfung kann ein universitärer Abschluss anerkannt werden, der ein mindestens achtsemestriges Studium voraussetzt, das mit einem Diplom- oder Mastergrad und einer dem Prädikat (§ 3 Abs. 1 Buchst. b)) gleichwertigen Note abgeschlossen worden ist. ²Dies setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber mindestens ein Seminar der Fakultät mit herausragendem Erfolg absolviert und dadurch nachgewiesen hat, dass sie/er zu rechtswissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.

(2) ¹Eine staatliche Prüfung im Ausland oder eine vergleichbare Prüfung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule können als gleichwertig anerkannt werden. ²Dies setzt in der Regel einen an einer deutschen Universität erworbenen juristischen Mastergrad für ausländische Studierende voraus, bei dem die Masterarbeit mit einer dem Prädikat (§ 3 Abs. 1 Buchst. b)) gleichwertigen Note bewertet worden ist. ³Von dem Erfordernis des deutschen Mastergrades wird abgesehen, wenn die Gleichwertigkeit auf andere Weise durch herausgehobene Studien- oder sonstige wissenschaftliche Leistungen bestätigt wird. ⁴Ein Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) ist bei Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischem Prüfungsabschluss nicht erforderlich.

§ 5

(1) ¹Entscheidungen nach den §§ 3 und 4 trifft der Promotionsausschuss durch einen Beschluss, für den eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. ²Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 3 Abs. 1 vor, so kann die Entscheidung nach § 3 Abs. 1 S. 1 auch durch das Dekanat als Eilentscheidung erfolgen.

(2) Im Anschluss an die Annahme als Doktorand(in) bestimmt die Dekanin/der Dekan zwei Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät (Promotionskomitee), mit welchen die Doktorandin/der Doktorand zu Beginn der Promotionsphase eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 2 abschließt.

3. Immatrikulation und Dauer des Promotionsstudiums

§ 6

¹Mit der Annahme als Doktorand(in) entsteht eine Pflicht der Doktorandin/des Doktoranden zur Immatrikulation als Promotionsstudent(in) an der Georg-August-Universität Göttingen. ²Eine Beurlaubung von der Immatrikulation ist nach den allgemeinen Regelungen der Immatrikulationsordnung möglich; über eine solche Beurlaubung entscheidet das Studierendenbüro der Universität. ³Die Immatrikulationspflicht endet mit dem Semester, in welchem die mündliche Prüfung erfolgreich absolviert wird.

4. Zulassung zur Prüfung

§ 7

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist im Dekanat auf einem dort erhältlichen Formular schriftlich einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) die Dissertation in gedruckter Form sowie in einer unverschlüsselten und nicht mit Beschränkungen versehenen Datei im PDF-Format;
- b) ein Lebenslauf, der über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang Aufschluss gibt;
- c) ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister, das unmittelbar von der zuständigen Behörde an das Dekanat zu senden ist;
- d) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberinnen/Bewerber sich bereits einer Diplom- oder Staatsprüfung oder einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet haben;

e) ein Nachweis der Immatrikulation für die Zeit des Promotionsstudiums, in welcher nach § 6 eine Immatrikulationspflicht bestanden hat;

f) eine Erklärung, an einer Veranstaltung der Fakultät oder eines Promotionsprogramms für Doktorand(inn)en (z.B. Doktorandenseminar) teilgenommen zu haben.

(3) Dem Zulassungsgesuch ist eine Versicherung an Eides statt folgenden Wortlauts hinzuzufügen: "Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt der Dissertationstitel) selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autorinnen bzw. Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht. Die beiden abgegebenen Fassungen (gedruckt und PDF) stimmen überein."

(4) Die Zulassungsentscheidung trifft die Dekanin/der Dekan.

§ 8

¹Der Rücktritt vom Promotionsverfahren ist zulässig, solange nicht die Dissertation abgelehnt ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. ²Der Promotionsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

5. Bildung der Einzel- und Gesamtnoten

§ 9

(1) ¹Als Einzelnoten und (abgesehen von non sufficit) auch als Gesamtnote können erteilt werden:

- summa cum laude
- magna cum laude
- cum laude
- satis bene
- rite
- non sufficit.

²Für die Notenberechnung gelten folgende Faktoren: summa cum laude (0), magna cum laude (1), cum laude (2), satis bene (3), rite (4), non sufficit (5).

(2) ¹Die Gesamtnote ergibt sich aus der durch drei geteilten Summe der Noten der beiden schriftlichen Gutachten (je einfach gewichtet) und der mündlichen Note (einfach gewichtet). ²Falls erforderlich, findet eine mathematische Rundung statt, um die Gesamtnote zu bestimmen.

6. Dissertation

§ 10

Das Thema der Dissertation ist aus einem der von den Professorinnen und Professoren der Juristischen Fakultät vertretenen Fächer zu wählen.

§ 11

¹Die Dissertation muss eine beachtenswerte und selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen. ²Die Dissertation darf nicht für ein anderes Promotionsverfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt wird.

§ 12

¹Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. ²Auf Antrag der Bewerberinnen oder der Bewerber und nach Zustimmung des Fakultätsrates kann in Ausnahmefällen die Abfassung der Dissertation in französischer Sprache bewilligt werden, wenn hieran ein besonderes fachliches Interesse besteht. ³Einer fremdsprachigen Dissertation ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 13

Arbeiten, die in Teilen bereits im Druck erschienen sind, können als Dissertation zugelassen werden.

§ 14

(1) Die Dekanin/der Dekan bestellt zwei Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät, in der Regel die Mitglieder des Promotionskomitees, zur Gutachterin/zum Gutachter.

(2) ¹Mitglieder des Lehrkörpers sind die hauptamtlichen, außerplanmäßigen und Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die Privatdozentinnen und -dozenten, und zwar auch, soweit sie bereits entpflichtet sind oder sich im Ruhestand befinden. ²Als Gutachter(in) kann auch ein Mitglied des Lehrkörpers einer anderen juristischen Fakultät bzw., wenn das Thema der Dissertation ein Lehrgebiet einer anderen Fakultät berührt, auch ein Mitglied des Lehrkörpers dieser anderen Fakultät bestimmt werden.

(3) ¹Eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer des Rechts an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, an der der Grad eines Doktors der Rechte nicht verliehen wird, kann von der Dekan-

nin/dem Dekan wie ein Mitglied des Lehrkörpers zur Gutachterin/zum Gutachter bestellt werden, wenn dies in einem Kooperationsvertrag zwischen der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen und der Universität oder gleichgestellten Hochschule vereinbart worden ist. ²Fehlt ein solcher Kooperationsvertrag, bedarf die Bestellung einer solchen Hochschullehrerin/eines solchen Hochschullehrers der Zustimmung des Promotionsausschusses.

§ 15

¹Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassungsentscheidung (§ 7) erstellt werden. ²Sie enthalten eine Benotung (§ 9) sowie den Vorschlag der Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Umarbeitung. ³Eine Bewertung mit rite oder besser impliziert die Annahme, eine Bewertung mit non sufficit die Ablehnung.

§ 16

(1) Schlagen die Gutachten übereinstimmend die Annahme der Arbeit vor, so lässt die Dekanin/der Dekan den Mitgliedern des Lehrkörpers eine Mitteilung über die Bewertung zugehen mit dem Hinweis, dass die Dissertation samt Gutachten für die Dauer von einer Woche zur vertraulichen Einsichtnahme durch die Mitglieder des Lehrkörpers im Dekanat ausliege.

(2) Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb dieser Frist kein Mitglied des Lehrkörpers gegen die Annahme oder die Bewertung schriftlich begründeten Einspruch erhebt.

(3) Wird Einspruch erhoben, so entscheidet der Studiausschuss unter Würdigung aller vorliegenden Gutachten.

§ 17

(1) Schlagen die Gutachten übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation vor, so ist diese abgelehnt.

(2) ¹Schlagen die Gutachten übereinstimmend die Umarbeitung der Dissertation vor, so muss diese Umarbeitung binnen einer von den Gutachtern gesetzten angemessenen Frist erfolgen, welche der Doktorandin/dem Doktoranden durch das Dekanat mitzuteilen ist. ²Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht binnen dieser Frist von neuem eingereicht, so ist sie für abgelehnt zu erklären.

§ 18

(1) Weichen die Vorschläge über Annahme, Ablehnung oder Umarbeitung voneinander ab, so ordnet die Dekanin/der Dekan eine weitere Begutachtung durch ein Mitglied des Lehrkörpers an.

(2) Im Anschluss an diese weitere Begutachtung entscheidet der Promotionsausschuss unter Würdigung aller vorliegenden Gutachten.

§ 19

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 20

¹Gedruckte und elektronische Fassung des eingereichten Dissertationsexemplars bleiben mit allen Gutachten bei den Prüfungsakten. ²Das gedruckte Exemplar kann den Bewerberinnen/Bewerbern zur Vornahme von Änderungen der zu publizierenden Fassung zeitweise überlassen werden. ³Die Bewerberinnen/Bewerber können Einsicht in die Gutachten über die Dissertation nehmen. ⁴Wird die Dissertation angenommen, so wird die Einsicht nach der mündlichen Prüfung gewährt.

7. Mündliche Prüfung

§ 21

In der mündlichen Prüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie eine gründliche rechtswissenschaftliche Bildung haben und rechtswissenschaftliche Probleme selbstständig durchdenken können.

§ 22

(1) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einer Verteidigung der Dissertation (Disputatio) auf der Grundlage eines von der Doktorandin/vom Doktoranden erstellten Thesenpapiers (max. 3 Seiten) sowie einer wissenschaftlichen Aussprache. ²Die mündliche Prüfung findet in deutscher oder englischer Sprache statt.

(2) ¹Die Vorstellung der Thesen leitet die mündliche Prüfung ein. ²Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten.

(3) ¹Die wissenschaftliche Aussprache schließt sich unmittelbar an den Vortrag an. ²Sie dauert in der Regel 30 Minuten und erstreckt sich auf die Dissertation sowie auf deren rechtliches Umfeld einschließlich der mit dem Thema zusammenhängenden historischen, methodischen und dogmatischen Grundsatzfragen.

(4) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Dies gilt nicht für die Beratungen des Prüfungsausschusses und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfung.

§ 23

(1) Die mündliche Prüfung findet nach Annahme der Dissertation statt.

(2) ¹Während der vorlesungsfreien Zeit finden in der Regel keine mündlichen Prüfungen statt. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig.

(3) ¹Die Dekanin/der Dekan setzt den Termin zur mündlichen Prüfung fest. ²Sie/er lädt die Bewerberin oder den Bewerber spätestens vier Wochen vorher unter Benennung der für die mündliche Prüfung vorgesehenen Prüfer. ³Die Bewerberin oder der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(4) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber ohne wichtigen Grund der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 24

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, welche die Dekanin oder der Dekan aus dem Kreise der nach § 14 zur Prüfung befugten Personen bestimmt. ²Die Dekanin oder der Dekan bestimmt die Vorsitzende/den Vorsitzenden. ³Nur eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses darf Gutachter/in bei der Bewertung der Dissertation gewesen sein.

(2) Sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen während der gesamten Prüfung anwesend sein.

§ 25

Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift aufgenommen, die durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und zu den Prüfungsakten genommen wird.

§ 26

¹Der Prüfungsausschuss beschließt über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und stellt die Gesamtnote (§ 9) fest. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses verkündet der Bewerberin/dem Bewerber mündlich das Ergebnis.

§ 27

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie binnen Jahresfrist, frühestens aber nach sechs Monaten, einmal wiederholt werden.

8. Veröffentlichung der Dissertation

§ 28

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.

(2) Für die Veröffentlichung genügt außer dem Druck als selbständige Schrift:

- a) die Vervielfältigung im photomechanischen Verfahren im Format DIN A 5;
- b) der Abdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift; der Promotionsausschuss kann gestatten, dass dieser Abdruck auf einen Teil der Arbeit beschränkt wird;
- c) die Vervielfältigung als elektronische Publikation oder in Form von Microfichen;
- d) die Veröffentlichung im Universitätsverlag der Georg-August-Universität in Gestalt des Bedarfsdrucks („print on demand“).

§ 29

(1) ¹Im Falle des § 28 Abs. 2 Buchst. b sind dem Dekanat 50 Sonderabzüge, im Falle des § 28 Abs. 2 Buchst. c) und d) sind dem Dekanat 20 gedruckte Exemplare, sonst 50 Exemplare der Arbeit einzureichen. ²Überzählige Pflichtexemplare können der Doktorandin/dem Doktoranden auf Antrag ein Jahr nach Einreichung der Pflichtexemplare auf deren/dessen Kosten zurückgegeben werden.

(2) Haben Bewerberinnen und Bewerber mit einer schon im Druck erschienenen Arbeit promoviert oder soll die Arbeit in einer Schriftenreihe oder als selbständige Veröffentlichung im Verlagsbuchhandel erscheinen, so sind 20 Exemplare einzureichen.

§ 30

¹Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt nach dem Muster der Anlage 1 zu versehen. ²Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang darstellender Lebenslauf gedruckt sein. ³Von diesen Vorschriften kann die Fakultät Befreiung bewilligen. ⁴Sie gelten nicht, wenn die Arbeit als Buch im Buchhandel erscheint.

§ 31

¹Die Dissertation ist vor Vollendung des Druckes zur Revision vorzulegen. ²Die Revision nimmt vor, wer das Erstgutachten erstellt hat. ³Wer ein Zweitgutachten erstellt hat, wird auf ausdrückliches Verlangen in die Revision miteinbezogen. ⁴Der unterschriebene Revisionschein ist bei vorzeitigem Vollzug der Promotion zusammen mit dem Verlagsvertrag, ansonsten mit den Pflichtexemplaren im Dekanat einzureichen.

§ 32

¹Die Pflichtexemplare (§ 29) müssen innerhalb von zwei Jahren nach bestandener Prüfung im Dekanat eingereicht werden. ²Wird die Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ³Dies ist unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist anzudrohen.

9. Vollzug der Promotion

§ 33

(1) ¹Haben die Bewerberinnen/Bewerber alle ihnen nach der Promotionsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht die Dekanin/der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. ²Die Doktorurkunde muss die Gesamtnote nach § 9 ausweisen.

(2) ¹Wird ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt, kann die Promotion bereits vor Ablieferung der Pflichtexemplare vollzogen werden, wenn der Verlag außerdem schriftlich erklärt hat, dass der Druck und die fristgerechte Ablieferung der Pflichtexemplare gewährleistet sind. ²Die Vollziehung der Promotion erfolgt in diesem Fall unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 29 Abs. 2 binnen Jahresfrist ab Vollzug der Promotion. ³Wird diese Pflicht aus von der Doktorandin/vom Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht erfüllt, so wird der Titel wieder entzogen; die Urkunde ist zurückzugeben. ⁴Die Entscheidung trifft die Dekanin/der Dekan.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der hierüber ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste der/des Promovierten hervorzuheben sind.

(4) ¹Vor Aushändigung der Urkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden. ²Insbesondere berechtigen die Annahme der Arbeit und das Bestehen der mündlichen Prüfung noch nicht dazu, den Doktorgrad zu führen.

§ 34

Im Dekanat wird ein Promotionsverzeichnis geführt, in das Name, Geburtstag und -ort der/des Promovierten, Titel der Dissertation, Namen der Gutachter(innen), Tag der mündlichen Prüfung, Gesamtnote und Tag der Promotion eingetragen werden.

§ 35

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden,

- a) wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung oder die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades wegen der grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung ihrer oder seiner Pflicht zur Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit der Verleihung des Doktorgrades unwürdig war oder sich durch ihr oder sein späteres Verhalten der Führung eines Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

(2) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion ist der Doktorgrad zu entziehen.

(3) ¹Die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der Promotionsausschuss; in Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten kann der Entscheidung ein Verfahren nach der Ordnung der Georg-August-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung vorausgehen. ²Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin/den Dekan.

§ 36

Die Doktorurkunde kann zu bestimmten Zeiten, frühestens jedoch bei der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden.

10. Promotionsprogramme

§ 37

(1) Bewerberinnen und Bewerber können auf Antrag an einem Promotionsprogramm der Fakultät teilnehmen.

(2) Die Zulassung zum Promotionsprogramm erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Promotionsausschuss; § 5 gilt entsprechend.

(3) Voraussetzung der Zulassung zum Promotionsprogramm ist, dass die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand(in) gemäß §§ 3 und 4 einschließlich notwendiger Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen vorliegen.

(4) Die Zulassung zum Promotionsprogramm kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

11. Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät

§ 38

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

- a) mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;
- b) eine Annahme zur Promotion sowohl an der Juristischen Fakultät als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 an der Juristischen Fakultät Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden.

²Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Juristischen Fakultät Göttingen eingereicht werden. ²Die Vereinbarung nach Absatz 1 hat sicherzustellen, dass eine an der Juristischen Fakultät Göttingen eingereichte und angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß Absatz 1 von den Bestimmungen dieser Promotionsordnung abgewichen werden.

(4) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils eine betreuungsberechtigte Person der Juristischen Fakultät Göttingen und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der ausländischen Universität oder Fakultät. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach Absatz 1. ³Die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Promotionsprogramm im Rahmen der GGG (§ 37) bleibt unberührt.

(5) ¹Wird die Dissertation an der Juristischen Fakultät Göttingen eingereicht, so ist § 39 anzuwenden. ²Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 40 anzuwenden.

§ 39

(1) ¹Wird die Dissertation an der Juristischen Fakultät Göttingen eingereicht, so bestellt die Juristische Fakultät Göttingen abweichend von § 14 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät einen Prüfungsausschuss, der paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Universitäten besetzt sein soll; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 38 Abs. 1 zu regeln. ²Beide Betreuer der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(2) ¹Wurde die Dissertation an der Juristischen Fakultät Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der Juristischen Fakultät Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 21-27 statt; vom Spracherfordernis (§ 22 Abs. 1 S. 2) und vom Ausschluss der weiteren Gutachter/innen als Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 24 Abs. 1 S. 3) kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 38 Abs. 1 abgewichen werden.

(3) ¹Ist die Dissertation an der Juristischen Fakultät Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den Allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt. ³Für die Prüfung ist ein Prüfungsausschuss gemäß § 24 zu bestellen.

§ 40

(1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. ²Ist positiv entschieden, so entscheidet die Juristische Fakultät Göttingen gemäß §§ 10-20 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. ³Der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. ⁴Ferner übermittelt er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. ⁵Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. ³Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) ¹Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die Bestimmungen des § 39 Abs. 3 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 41

¹Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Fakultäten bzw. Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ²Ist die Erstellung einer gemeinsamen Promotionsurkunde nicht möglich, wird die Promotionsurkunde der Universität Göttingen mit dem Zusatz versehen, dass der Doktorgrad aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit der ausländischen Universität oder Fakultät erworben wurde.

12. Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und Schlussbestimmungen

§ 42

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Promotionsordnung der Juristischen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.1999 (Amtliche Mitteilungen 8/1999 Anlage IV), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 18.03.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009 S. 828, Nr. 12/2009 S. 1173, Nr. 34b/2009 S. 3888) außer Kraft.

(2) Die bisherige Promotionsordnung gilt fort für Verfahren, in denen das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt worden ist, allerdings längstens bis zum 31. März 2021.

(3) ¹§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 finden keine Anwendung auf Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung von einem Mitglied des Lehrkörpers als Doktorand(in) angenommen worden sind. ²Die Immatrikulationspflicht nach § 6 besteht grundsätzlich ab dem Sommersemester 2016. ³Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung von einem Mitglied des Lehrkörpers als Doktorand(in) angenommen worden sind, unterliegen der Immatrikulationspflicht

erst ab dem Sommersemester 2018. ⁴Die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. e) und f) müssen Gesuchen um Zulassung zur Prüfung erst ab dem Sommersemester 2017 beigefügt werden.

(4) ¹Unter der bisher geltenden Promotionsordnung ergangene Entscheidungen (Befreiungen, Ausnahmegenehmigungen etc.) bleiben unberührt. ²Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gestellte Anträge beurteilen sich nach der bisher geltenden Promotionsordnung. ³Für Verfahren nach § 35 ist die Promotionsordnung anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entscheidung in Kraft ist.

Anlage 1

Muster des Titelblattes

Vorderseite:

(Titel)

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der Juristischen Fakultät

der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt

von

.....

aus.....(Geburtsort)

Göttingen 20.... (Erscheinungsjahr)

Rückseite:

Erstgutachter/in:.....

Zweitgutachter/in:.....

Tag der mündlichen Prüfung:.....

Gleichzeitig erschienen in (bei)..... Bd.

Heft Seite (Ort) 20....

Anlage 2

Betreuungsvereinbarung (Muster)

Für das Promotionsvorhaben schließen die Doktorandin oder der Doktorand und die folgenden Mitglieder des Promotionskomitees eine Betreuungsvereinbarung ab.

Frau/Herrn* _____ [Doktorand/in]

und

Frau/Herrn* _____ [Erstbetreuer/in]

sowie

Frau/Herrn* _____ [Zweitbetreuer/in]

(* nicht Zutreffendes bitte streichen)

Die anzuwendenden Promotions- oder Prüfungsordnungen (im Folgenden: Promotionsbestimmungen) regeln abschließend die Durchführung des Promotionsverfahrens einschließlich des Promotionsstudiums, insbesondere die Rechte und Pflichten der Promovierenden. Diese Vereinbarung soll in Konkretisierung der Promotionsbestimmungen sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten Promotionsvorbereitung gewährleisten. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck das Folgende vereinbart:

1. Die Promotion erfolgt an der Juristischen Fakultät.

Ggf. Bezeichnung des Promotionsstudiengangs oder Graduiertenkollegs:

2. Geplantes Thema der Dissertation (Arbeitstitel):

Sprache der Dissertation: _____

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

Geplantes Ende des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

3. Die Doktorandin/der Doktorand berichtet gegenüber dem Promotionskomitee regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Forschungsvorhabens (Fortschrittsbericht). Grundlage für die Besprechung ist der Durchführungsplan (Anlage 3), der insbesondere auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden im Einvernehmen mit dem Promotionskomitee geändert werden kann. Der Bericht kann auch im Rahmen eines Kolloquiums oder einer vergleichbaren Veranstaltung erstattet werden.

4. Die Doktorandin/der Doktorand hat einmal im Jahr den Fortschrittsbericht (Aktualisierung des Durchführungsplans) und die hierzu durchgeführten Besprechungen in Textform zu dokumentieren.
5. Das Promotionskomitee verpflichtet sich, die Erstellung des Fortschrittsberichts und den (planmäßigen) Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den jeweils vereinbarten Besprechungsterminen im erforderlichen Umfang – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – zu kommentieren.
6. Im Falle einer von der Doktorandin/dem Doktoranden nicht zu vertretenden Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die zuständige Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.
7. Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, auch Änderungen des Themas der Dissertation, des Status an der Universität Göttingen oder der Anschrift dem Dekanat mitzuteilen.
8. Die Doktorandin/der Doktorand stimmt der Übermittlung der in dieser Vereinbarung erfassten personenbezogenen Daten (sowie diesbezüglicher Aktualisierungen) an die Graduiertenschule für Gesellschaftswissenschaften (GGG) zu. Die GGG wird diese Daten nutzen, um die Doktorandin/den Doktoranden über Fortbildungs- und Beratungsangebote zu informieren.

Göttingen, den _____

Doktorand/in

Erstbetreuer/in

Zweitbetreuer/in

Anlage 3

Durchführungsplan

Arbeitsschritte	Zeitpunkt/-raum